

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND KREIS KONSTANZ

Präambel

Die GRÜNE JUGEND (GJ) Konstanz sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Wir bekennen uns zum Selbstverständnis der Grünen Jugend und dem FINTA*-Statut der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Konstanz.

§ 1 Name, Sitz [und Tätigkeitsbereich]

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Konstanz (GJ Konstanz).
2. Die GRÜNE JUGEND Konstanz ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband Konstanz. Er ist jedoch politisch und organisatorisch selbstständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Konstanz.
3. Die GRÜNE JUGEND Konstanz ist ein Kreisverband der Grünen Jugend Baden-Württemberg und des Bundesverbands der Grünen Jugend. Hierbei besitzt die GRÜNE JUGEND Konstanz Satzungs-, Personal-, und Programmautonomie.
4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Konstanz ist Konstanz.

§ 2 Aufgaben

Die GJ Konstanz verfolgt folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit,
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis90/Die Grünen,
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen,
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Konstanz innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Konstanz ihren Wohnsitz haben, sind automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Konstanz. Selbiges gilt für Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.
2. Auf Wunsch kann beim Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des Wohnsitzes formlos beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
5. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern im Grüne Jugend Alter ist ausdrücklich erwünscht. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

§ 4 Gliederung und Aufbau

1. Die Grüne Jugend Konstanz setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der GRÜNE JUGEND Konstanz sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), das Aktiventreffen (AT) das Orgateam und die Orgateamsitzung.
3. Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Die anwesenden Mitglieder des Organes können einzelne Personen sowie die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

1. Die KMV ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNE JUGEND Konstanz. Sie setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Orgateam elektronisch oder auf vorherigen Wunsch von **10 Mitgliedern** schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **2 Wochen** einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Orgateam einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

2. Die KMV
 - bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ KN,
 - nimmt Berichte entgegen,
 - beschließt über eingebrachte Anträge, wählt das Orgateam in geheimer Wahl und
 - entlastet ihn,
 - beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - nimmt den Kassenbericht entgegen,
 - darf Voten vergeben.
3. Anträge sollten mindestens **7 Tage** vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens **14 Tage** vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Orgateam eingereicht werden. Das Orgateam muss mit Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern die eingereichten Anträge zugänglich machen. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
4. Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen

§ 6 Aktiventreffen (AT)

1. Die Aktiventreffen bestimmen die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Konstanz zwischen den Kreismitgliederversammlungen.
2. Das Aktiventreffen
 - beschließt über ständige Angelegenheiten,
 - kontrolliert das Orgateam,
 - trägt zur politischen Meinungsbildung bei.
3. Das Aktiventreffen kontrolliert die Finanzen der GJ Konstanz. Es muss der Erstattung und Rechnungsstellungen an das Grüne Jugend-Budget beim Kreisverband aller Kosten über 50€ im Vorhinein zustimmen und über alle anderen Ausgaben im Nachhinein informiert werden. Außerdem kann es regelmäßige Berichte des*der Schatzmeister*in verlangen
4. Das Orgateam soll die Mitglieder rechtzeitig über das Stattfinden des AT informieren.

§ 7 Orgateam (ehem. Vorstand)

1. Das ehrenamtlich tätige Orgateam führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV und des AT. Es vertritt die GRÜNE JUGEND Konstanz gegenüber Bündnis90/Die Grünen und gegenüber der Öffentlichkeit. Es soll regelmäßig den Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg über Projekte der Grünen Jugend Konstanz informieren.
2. Lediglich Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Konstanz können dem Orgateam angehören.
3. Das Orgateam wird für die Dauer von einem halben Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Orgateams.
4. Das Orgateam setzt sich aus den beiden Sprecher*innen, einem*r Schatzmeister*in, einer FINTA* und Genderpolitische Sprecher*in und einem*r Beisitzer*in zusammen. Alle Mitglieder des Orgateams sind gleichberechtigt.
5. Das Orgateam soll mindestens einmal jährlich über die politischen und organisatorischen Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.
6. 50% der Plätze sind FINTA*-Personen vorbehalten. Mindestens eine der Sprecher*innen muss eine FINTA*-Person sein. Sollte keine FINTA*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es besteht keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen. Offene Plätze bleiben in diesem Fall unbesetzt. Ein FINTA*-Forum kann die Wahl der offenen Plätze freigeben. Näheres regelt das FINTA*-Statut der Grünen Jugend Baden-Württemberg.
7. Der Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg ist über die Wahl zeitnah zu informieren.
8. Scheidet ein Mitglied des Orgateams vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber nach zwei Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der des übrigen Orgateams.
9. Mitglieder des Orgateams können von der KMV entweder einzeln oder gemeinsam abgewählt werden.

§ 8 Orgateamsitzungen

1. Orgateamsitzungen stehen allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind lediglich Mitglieder des Orgateams. Die Mitglieder sind rechtzeitig über das Stattfinden dieser zu informieren.
2. Die Orgateamsitzungen dienen der Vor- und Nachbereitung der Arbeit der GRÜNEN JUGEND Konstanz. Beschlussfähig sind diese, wenn mindestens 50% des Orgateams anwesend ist.
3. Weitreichende politische und organisatorische Entscheidungen sind dem AT und der KMV vorbehalten.

4. Die Ergebnisse der Orgateamssitzungen sind den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung muss das Orgateam Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem AT und der KMV darlegen.

§ 9 Schatzmeister*in

1. Der*Die Schatzmeister*in wird für die Dauer von einem halben Jahr von der KMV gewählt. Er*Sie verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Konstanz. Er*Sie muss voll geschäftsfähig sein.
2. Der*Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der Grünen Jugend Konstanz. Er*Sie ist als Alleinverantwortliche*r berechtigt, Verträge zur Vermögensverwaltung abzuschließen.
3. Auf der Mitgliederversammlung berichtet der*die Schatzmeister*in über die Verwendung der Finanzen.
4. Die Grüne Jugend Konstanz bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings. Hierüber soll der*die Schatzmeister*in der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.

§ 10 Awareness-Team

1. Die GRÜNE Jugend Kreis Konstanz verfügt über ein Awareness-Team, bestehend aus mindestens zwei Personen.
2. Mind. die Hälfte der Plätze im Awareness-Team sind für FINTA*-Personen reserviert.
3. Mindestens eine Person des Awareness-Teams darf nicht Teil des Orgateams sein.
4. Das Awareness-Team wird analog zum Orgateam jeweils für ein halbes Jahr zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlen sind geheim durchzuführen.
2. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Sollte dies keine*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmenzahl auf 2/3 der Anzahl zu besetzenden Plätze reduziert. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der gültigen, Stimmen erhält.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.
6. Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreis Konstanz auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Konstanz liegt, insb. dass die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Konstanz in diesem Gremium, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem Frauen*, Inter*-, Nicht-Binäre -, Trans*- und Agender*-Personenstatut die Anzahl der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende Verfahren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Konstanz.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Konstanz kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Konstanz, mit der Auflage, es für die Förderung der Jugend in der Partei einzusetzen.
3. Der Landesvorstand der GJBW ist über die Auflösung des Kreisverbands zu informieren.

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag der Gründung der GJ Konstanz, dem 27.04.2004, in Kraft. In eine Geschäftsordnung umgewandelt tritt sie als solche durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2005 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung am 24.05.2006, am 21.08.2006, am 11.03.2007, am 11.01.2008, am 14.01.2009, am 19.01.2010, am 13.01.2011 und am 16.01.2017 geändert. In eine Satzung umgewandelt tritt sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.01.2020 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.06.2021 geändert. Sie wurde durch den Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 10.01.2023 und zuletzt am 09.07.2025 geändert.